

nicht behauptet werden, daß der Erwerber des belasteten Gebietes ohne weiteres in die Verbindlichkeit seines Vorgängers einrückt. Es ist vielmehr in solchem Falle Sache des Veräußerers, den bisher Berechtigten zu entschädigen, wenn dieser nicht ausdrücklich oder stillschweigend, durch vorbehaltlose Einwilligung in die Gebietsveränderung, auf sein Recht verzichtet. Von einem dinglichen oder absoluten, an dem Grundstücke haftenden Charakter des Rechtsverhältnisses kann also keine Rede sein.

Anders liegt die Sache dann, wenn, insbesondere bei der Verpflichtung, die Ausübung von Hoheitsrechten zu unterlassen, die Bindung des verpflichteten Staates nicht im einseitigen Interesse seines Vertragsgegners, sondern, etwa durch einen Kollektivvertrag, im allgemeinen Interesse erfolgt. Dann ruht die Verpflichtung allerdings auf dem Gebiete, so daß sie bei Gebietsveränderungen auf den Erwerber übergeht (unten § 24 IV); sie nimmt mithin dinglichen Charakter an. Ein vielbesprochenes Beispiel bieten die ehemals sardinischen Provinzen Chablais und Faucigny (mit dem savoyischen Gebiete im Norden von Ugine)<sup>9</sup>). Diese sollten nach Art. 92 der Wiener Kongreßakte an der Neutralität der Schweiz teilnehmen; im Fall eines Krieges sollte Sardinien seine Truppen zurückziehen und die Schweiz das Besetzungsrecht haben. Diese Bestimmung wurde wiederholt und erweitert in Art. 3 Abs. 2 des Pariser Friedens vom 20. November 1815 und in der Erklärung der Mächte, betreffend die Neutralisierung der Schweiz von demselben Tage. Als durch den Turiner Vertrag vom 24. März 1860 (Fleischmann 62) diese Gebiete von Sardinien an Frankreich übertragen wurden, erkannte Frankreich ausdrücklich seine Verpflichtung an, sie mit der auf ihnen ruhenden Neutralität zu übernehmen (Art. 2). Die Schweiz hat auch 1870 wie 1914 (Erklärung des Bundesrats vom 4. August 1914) ihr Besetzungsrecht betont, aber seine Ausübung sich vorbehalten. In derselben Weise muß wohl auch angenommen werden, daß Deutschland als Rechtsnachfolger Frankreichs in die oben S. 70 erwähnte Verpflichtung eingetreten ist, die Stadt Hüningen unbefestigt zu lassen<sup>10</sup>). Aber auch in diesen Fällen paßt der privatrechtliche Begriff der Servituten schlecht auf diese streng öffentlichrechtliche Beschränkung der Staatsgewalt (unten § 21 I).

**4. Die Gebietshoheit ergreift mittelbar alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen, und zwar die unbeweglichen intensiver als die beweglichen, jedoch auch jene mit den durch die Exterritorialität (s. unten 6) gegebenen Einschränkungen.**

<sup>9</sup>) Vgl. Usannaz-Joris, De la neutralité de la Savoie. 1901. Trésal, L'annexion de la Savoie à la France. 1915. Vgl. auch § 10 Note 6.

<sup>10</sup>) Ebenso Brie bei v. Stengel-Fleischmann III 472, Hollatz 51, Respond R. G. IX 43 (47), W. Krauel (oben § 6 Note 18) 92. Abweichend v. Rogister (Lit. zu § 24) 32; Richter 60; Schönborn bei Stier-Somlo II 2 S. 48.